

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. August 1960	Nummer 86
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20531	22. 7. 1960	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für den allgemeinen kriminalpolizeilichen Meldedienst	2063
2371	22. 7. 1960	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Merkblatt über die öffentliche Förderung des Familienheimbaues im Lande Nordrhein-Westfalen	2065
238	21. 7. 1960	Gem. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau u. d. Finanzministers Zweckbindung von Wohnungen, die mit Soforthilfemitteln gefördert worden sind; hier: Einheitliche Freistellung von der Wohnungsbindung nach 10 Jahren	2071
7831	21. 7. 1960	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tilgung der Tuberkulose; hier: amtstierärztliche Bescheinigungen	2073
8050	21. 7. 1960	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Kontrolle der Arbeitszeitznachweise bei Verkehrsunfällen	2073
9221	15. 7. 1960	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Der Schulhof als Verkehrsübungsplatz	2074

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

		Seite
	Innenminister	
20. 7. 1960	Bek. — Öffentliche Sammlung Verband der Heimkehrer, Kriegsgefangenen und Vermißtenangehörigen Deutschlands e. V. Bad Godesberg	2074
	Personalveränderungen	2074
	Finanzminister	
27. 7. 1960	RdErl. — Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost	2075
	Kultusminister	
23. 7. 1960	RdErl. — Festsetzung der Ferienordnung für das Schuljahr 1961/62	2076

I.

20531

Richtlinien für den allgemeinen kriminalpolizeilichen Meldedienst

RdErl. d. Innenministers v. 22. 7. 1960 —
IV C 4 — 73 — 13.03

- A. Die Bekämpfung der überörtlich wirkenden Rechtsbrecher erfordert eine zentrale Erfassung und Auswertung der Meldungen über Straftäter und Straftaten im Rahmen des kriminalpolizeilichen Meldedienstes. Rechtsbrecher in diesem Sinne ist der Wiederholungstäter, der auch außerhalb seines Wohnbereiches auftritt oder in seiner Arbeitsweise darüber hinaus wirkt (reisender Täter).

- B. Vom kriminalpolizeilichen Meldedienst werden die in der „Grundeinteilung der Straftaten“ zusammengestellten Deliktgruppen erfaßt.

- C. Es ist grundsätzlich unter Verwendung der Vordrucke KP 13 (bekannte Täter) und KP 14 (Straftaten unbekannter Täter) zu melden.

Für jeden bekannten Täter bzw. jede Straftat ist eine besondere Meldung erforderlich.

- D. 1. Es sind in dreifacher Ausfertigung zu melden

- a) mit Vordruck KP 13

Personen, die überführt oder dringend verdächtig sind, als reisende Täter Straftaten begangen zu haben; dem Vordruck KP 13 sind 3 Lichtbilder des Täters, ggf. weitere im Ganzformat, beizufügen;

- b) mit Vordruck KP 14

Straftaten, soweit sie nachweislich oder den Umständen nach von reisenden Tätern begangen wurden;

- c) mit Vordruck KP 13 oder KP 14

Straftaten örtlicher Täter, deren Arbeitsweise oder Motive von überörtlichem Interesse sind (z. B. Morde, bestimmte Triebverbrechen).

Die Vordrucke sind getrennt nach KP 13 und KP 14 für das jeweilige Kalenderjahr fortlaufend zu nummerieren.

Nachträglich ermittelte Täter sind mit KP 13 unter Hinweis auf die vorangegangene Meldung KP 14 zu melden.

Alle sonstigen Nachträge sind formlos (dreifach) zu geben.

2. Die erfolgreiche Durchführung des kriminalpolizeilichen Meldedienstes ist nur dann gewährleistet, wenn Täter und Straftaten ohne Verzug gemeldet werden.

Besonders wichtige Straftaten sind unabhängig von der Vordruckmeldung dem Landeskriminalamt, nachrichtlich der zuständigen Kriminalhauptstelle, fernschriftlich voraus zu melden.

Die mit RdErl. v. 25. 1. 1960 geforderte Berichterstattung betr. Sofortmeldungen über besondere Vorkommnisse bleibt hierdurch unberührt.

- E. Zentrale Sammel- und Auswertungsstellen für ihren Zuständigkeitsbereich sind

1. die Bezirksnachrichtensammel- und -auswertungsstelle bei bestimmten Kriminalhauptstellen,
2. die Landesnachrichtensammel- und -auswertungsstelle beim Landeskriminalamt,
3. die Bundesnachrichtensammel- und -auswertungsstelle beim Bundeskriminalamt.

- F. 1. Die Kreispolizeibehörden senden die Meldungen KP 13 und KP 14 über die Kriminalhauptstelle an die zuständige Bezirksnachrichtensammel- und -auswertungsstelle.

Die Bezirksnachrichtensammel- und -auswertungsstelle

wertet die eingehenden KP-Meldungen aus, indem sie an Hand ihres in der Verbrecher- und Straftatenkartei sowie anderen Sammlungen befindlichen und sonstigen Materials ermittelt, ob Zusammenhänge mit schon bekannten Straftaten oder Tätern bestehen, und ergänzt ihre Karteien aus dem jeweils neu mitgeteilten Material. Lassen sich dabei Anhaltspunkte für Zusammenhänge mit anderen Straftaten oder einem Täter vermuten, so werden die daran interessierten Stellen davon in Kenntnis gesetzt.

Zur Vermeidung von Doppelarbeit ist auf den zum Landeskriminalamt weiterzuleitenden Meldungen mit KP 14 zu vermerken, ob bereits Täterhinweise oder Hinweise auf Tatzusammenhänge gegeben worden sind.

Dabei ist — unter genauer Angabe der Belegstelle (z. B. Bundeskriminalblatt, Kartei, Presse) — aufzuführen, welches Auswertungsmaterial herangezogen wurde.

Nach der Aufklärung von Serienstraftaten sind in einer den Meldungen KP 13 beizufügenden Aufstellung die Nummern derjenigen Meldungen KP 14 aufzuführen, mit denen die Straftaten gemeldet wurden.

Die Bezirksnachrichtensammel- und -auswertungsstellen haben jede Meldung KP 13/14 daraufhin zu überprüfen, ob sie den Auswertungserfordernissen entsprechen. Beanstandete Meldungen sind den einsendenden Dienststellen zur Vervollständigung zurückzugeben.

Ergeben sich aus einer KP-Meldung Anhaltspunkte dafür, daß Täter oder Tat für einen größeren Bereich von Bedeutung sind oder werden können, so ist die Meldung — nach Ergänzung um das bei der Bezirksnachrichtensammel- und -auswertungsstelle befindliche Material — an die Landesnachrichtensammel- und -auswertungsstelle weiterzuleiten.

2. Die Landesnachrichtensammel- und -auswertungsstelle des Landeskriminalamtes

verfährt sinngemäß wie zu 1.

Bearbeitet das Landeskriminalamt Straftaten in eigener Zuständigkeit (§ 16 POG), so ist die zuständige Kriminalhauptstelle (Nachrichtensammel- und -auswertungsstelle) nach Aufklärung der Straftaten zur Bereinigung der Karteien zu unterrichten.

3. Die Bundesnachrichtensammel- und -auswertungsstelle im Bundeskriminalamt

wertet alle von den Landeskriminalämtern eingehenden Meldungen in ihrer Eigenschaft als zentrale Nachrichtensammel- und -auswertungsstelle für das Bundesgebiet aus, ergänzt diese und unterrichtet die einsendenden kriminalpolizeilichen Dienststellen der Länder über deren Landeskriminalamt von dem Auswertungsergebnis in Form von Hinweisen auf Tatzusammenhänge, Täter und evtl. deren mutmaßlichen Reiseweg.

- G. Die Bestimmungen über den besonderen kriminalpolizeilichen Meldedienst (z. B. bei Falschgeld- und Rauschgiftdelikten) werden durch diese Regelung nicht berührt.

Der RdErl. v. 12. 7. 1954 — IV C 8 — 1847/54 — betr. Richtlinien für den allgemeinen kriminalpolizeilichen Meldedienst (MBI. NW. 1956 S. 974) wird aufgehoben.

— MBI. NW. 1960 S. 2063.

2371

Merkblatt über die öffentliche Förderung des Familienheimbaues im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 22. 7. 1960 — III C — 5.0 — Tgb.Nr. 1020/60

Auf Grund der Änderungen der Förderungsgrundsätze durch meinen RdErl. v. 12. 4. 1960 (MBl. NW. S. 1097) habe ich das Merkblatt neugefaßt. Die Neufassung wird in der Anlage bekanntgegeben.

Bezug: RdErl. v. 10. 8. 1959 — III C — 5.0 Tgb.Nr. 1800/59 (MBl. NW. S. 1945).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
— als Bewilligungsbehörden und Antragsannahmestellen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau —,
den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen —, Essen,
die Regierungspräsidenten in Aachen und Köln
— als Bewilligungsbehörden im Bergarbeiterwohnungsbau —.

Nachrichtlich:

An die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Haroldstraße 3.

Anlage z. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 22. 7. 1960 — III C — 5.0/Tgb.Nr. 1020/60 (MBl. NW. S. 2065)

MERKBLATT über die öffentliche Förderung des Familienheimbaues im Lande Nordrhein-Westfalen

herausgegeben
vom
Minister für Wiederaufbau

Nach dem Wohnungsbau- und Familienheimgesetz des Bundes hat die öffentliche Förderung des Wohnungsbaues zum Ziel, die Wohnungsnot zu beseitigen und zugleich weite Kreise des Volkes durch Familienheime mit dem Grund und Boden zu verbinden. Dazu sollen Sparwille und Tatkraft aller Schichten des Volkes angeregt werden. Das Land Nordrhein-Westfalen stellt für den sozialen Wohnungsbau und damit auch für die Förderung von Familienheimen jährlich erhebliche Mittel zur Verfügung, die als Darlehen, Annuitätshilfen und Aufwendungsbeihilfen eingesetzt werden. Angesichts des noch vorhandenen großen Bedarfes reichen jedoch diese Mittel nicht aus, um sämtliche Wohnungsbauwünsche kurzfristig zu befriedigen. Wartezeiten müssen deshalb in Kauf genommen werden. Diese Wartezeit sollte gerade bei Familienheimen zur eingehenden Vorbereitung des Bauvorhabens genützt werden, um durch gründliche Planung mit Hilfe eines guten Architekten alle Möglichkeiten von Einsparungen auszuschöpfen.

1. Was sind Familienheime?

Familienheime sind Eigenheime oder Kleinsiedlungen, die nach Größe und Grundriß dazu bestimmt sind, dem Eigentümer und seiner Familie oder einem Angehörigen des Eigentümers und dessen Familie als Heim zu dienen. Zur Familie rechnen die Angehörigen, die zum Familienhaushalt gehören oder alsbald nach Fertigstellung der Wohnung in den Familienhaushalt aufgenommen werden sollen.

Eigenheime sind Grundstücke mit einem Wohngebäude, das höchstens zwei Wohnungen enthält; nach Möglichkeit soll ein Garten dazu gehören.

Kleinsiedlungen sind Grundstücke, zu denen neben dem Wohngebäude ein Garten gehört, der ernährungswirtschaftlich genutzt wird. Deshalb soll das Grundstück in der Regel 800 qm, mindestens muß es aber 600 qm groß sein. Außerdem muß für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung ein Wirtschaftsteil gebaut und eingerichtet werden. Wegen ihrer Bedeutung genießt die Kleinsiedlung gegenüber dem Eigenheim besondere Vorteile hinsichtlich der Finanzierung sowie der Befreiung von Steuern und Gebühren.

In der Regel darf die Wohnfläche bei Familienheimen mit nur einer Wohnung bis zu 120 qm, mit zwei Wohnungen bis zu 160 qm betragen. Innerhalb dieser Grenzen ist die Wohnfläche zugelassen, die es ermöglicht, für jeden Haushaltsangehörigen einen Wohnraum zu schaffen und die darüber hinaus auf den künftigen Wohnraumbedarf der Familie (Kinderzimmer) Rücksicht nimmt.

Bei der Vorbereitung eines Bauvorhabens sollte jedoch bedacht werden, daß die Kosten und damit auch die vom Bauherrn selbst zu tragenden laufenden Belastungen steigen, je größer die Wohnfläche ist.

2. Wie kommt man zu einem Familienheim?

In der Regel soll der Bauwillige, wenn er öffentliche Mittel beantragt, bereits Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter sein. Es genügt aber auch, wenn nachgewiesen wird, daß der Erwerb eines Baugrundstücks oder Erbbaurechts gesichert ist und die Grundstückskosten erst im Rahmen der Gesamtfinanzierung gedeckt werden.

Wer über ein Grundstück oder Erbbaurecht verfügt, kann das Familienheim als Bauherr selbst errichten. Besitzt ein Bauwilliger nicht die zur Durchführung eines Baues erforderlichen Kenntnisse und kann er die sich ergebenden großen Risiken nur schlecht beurteilen, dann sollte er sich einem erfahrenen Betreuer oder Beauftragten anvertrauen. Die dadurch entstehenden Kosten sind gering im Verhältnis zu dem „ersparten Lehrgeld“. In bestimmten Fällen kann sogar verlangt werden, daß sich der Bauherr betreuen läßt.

Wer aber noch kein Grundstück besitzt, kann sich auch ein Familienheim durch einen Träger auf dessen Grundstück errichten lassen und später erwerben. In diesem Falle führt der Träger — dabei handelt es sich meistens um ein Wohnungsunternehmen — das Bauvorhaben durch und überträgt dem Bewerber erst nachträglich das Grundstück (Kaufeigenheim oder Trägerkleinsiedlung). Für viele Bauwillige empfiehlt sich dieses Verfahren deshalb besonders, weil der Träger ihnen nicht nur die häufig schwierige Grund-

stücksbeschaffung, sondern auch die Durchführung des Bauvorhabens abnimmt.

Schließlich können von Bauherren, die Kaufeigenheime „auf Vorrat“ errichten, fertige Familienheime käuflich erworben werden.

3. Wie wird der Bau finanziert?

Die öffentlichen Mittel sind in der Regel für Wohnungsuchende bestimmt, deren Jahreseinkommen 9000 DM, zuzüglich 1200 DM für jeden zur Familie rechnenden von dem Wohnungsuchenden unterhaltenen Angehörigen nicht übersteigt. Diese Einkommensgrenze erhöht sich bei Schwerbeschädigten (Kriegs- und Zivilbeschädigten) um weitere 1200 DM. Als Jahreseinkommen gilt der Gesamtbetrag der von dem Wohnungsuchenden in dem der Antragstellung vorausgegangenen Kalenderjahr bezogenen Einkünfte nach Abzug von Werbungskosten, jedoch ohne Abzug von Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen und Sonderausgaben. Kindergeld und kindergeldähnliche Bezüge bleiben jedoch unberücksichtigt.

Voraussetzung für die Bewilligung der öffentlichen Mittel ist auch, daß der Antragsteller zuverlässig, leistungsfähig und kreditwürdig ist. Es muß von ihm erwartet werden, daß er das Bauvorhaben ordnungsgemäß durchführen und die sich daraus ergebende Belastung tragen kann, d. h. insbesondere seine Rückzahlungsverpflichtungen erfüllen wird.

Im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau werden die Baukosten in der Regel durch Eigenleistung, Fremdmittel (Hypotheken) und öffentliche Mittel gedeckt. Die gesamte Finanzierung muß vor Baubeginn gesichert sein.

a) Eigenleistung.

Der Bauherr muß sich durch eigene Leistungen an den Baukosten des Familienheimes beteiligen; die staatliche Hilfe setzt deshalb eine Eigenleistung voraus, die im allgemeinen mindestens 15 v. H. der Gesamtkosten betragen und — außer bei Kleinsiedlungen — die Kosten des Baugrundstücks decken soll.

Von der gesamten Eigenleistung muß der Bauherr — außer bei Erbbaurechten in bestimmten Fällen, einen Teil — nämlich 7,5 v. H. der Gesamtkosten als „echte“ Eigenleistung selbst erbringen. Diese „echte“ Eigenleistung kann nur durch Familienzusatzdarlehen, Aufbaudarlehen an den Bauherren und Darlehen an den Bauherren nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz sowie u. U. durch Darlehen für „junge Familien“ und Darlehen aus der Aktion „Besser und schöner wohnen“ ersetzt werden.

Die Eigenleistung kann in Geld (Eigenkapital), dem Wert des bezahlten Grundstücks, in Sach- und Arbeitsleistungen (Mitarbeit beim Bau), Kapitalabfindungen oder in Einzahlungen bei Wohnungsunternehmen oder Bausparkassen bestehen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen durch andere Finanzierungsmittel ersetzt werden. Als solche kommen neben Arbeitgeberdarlehen, Verwandtendarlehen, gestundeten Restkaufgeldern u. ä. in Betracht:

Familienzusatzdarlehen:

Sie sind für kinderreiche Familien bestimmt und werden in Höhe von 1500 DM für das 3. und jedes weitere Kind — bei Schwerkriegsbeschädigten und Kriegerwitwen bereits für das 2. und jedes weitere Kind — gewährt. Sie sind zinslos und mit 2 v. H. zu tilgen. Im Lande Nordrhein-Westfalen sind die Bewilligungsbehörden ermächtigt, in sozial dringlichen Fällen die Familienzusatzdarlehen vom 3. Kind an bis zu 3000 DM zu erhöhen.

Eigenkapitalbeihilfen:

Sie sind Darlehen, die als besondere Förderungsmaßnahme im Lande Nordrhein-Westfalen in ganz besonders dringenden Fällen an sozial bedürftige Familien gegeben werden können.

Darlehen für LAG-Berechtigte und Spätheimkehrer:

Diese Darlehen können als Aufbaudarlehen nach § 254 des Lastenausgleichsgesetzes bzw. nach § 30 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes gewährt werden. Für die Gewährung sind nicht die für die Wohnungsbaumittel zuständigen Bewilligungsbehörden, sondern die Ausgleichsämter zuständig.

Darlehen für junge Familien und Darlehen aus der Aktion „Besser und schöner wohnen“:

Diese Darlehen werden von Sparkassen, Kreditgenossenschaften, Kreditbanken und Bausparkassen gegeben und durch Zinszuschüsse des Bundes verbilligt. Für junge Familien werden im Lande Nordrhein-Westfalen Zinszuschüsse in erweitertem Umfang und Zuschüsse zur Abdeckung von Verpflichtungen aus Bausparverträgen auch aus Mitteln des Landesjugendplanes gewährt. Nähere Auskünfte über diese Darlehen können die Kreditinstitute erteilen.

b) Fremdmittel.

Als Fremdmittel kommen insbesondere in Betracht die durch Hypotheken zu sichernden Darlehen von Sparkassen, Hypothekenbanken, Bausparkassen und anderen Kreditinstituten oder von Versicherungsunternehmen usw.

c) Öffentliche Mittel.

Durch den Einsatz der öffentlichen Mittel soll die Finanzierung sichergestellt und dabei eine für die Bauherren im allgemeinen tragbare Belastung erreicht werden. Zur Belastung gehören neben Verzinsung und Tilgung der Finanzierungsmittel auch noch die laufenden Aufwendungen für die Bewirtschaftung und Instandhaltung des Grundstücks.

Öffentliche Mittel werden in folgender Form eingesetzt:

Baudarlehen:

Die Höhe des öffentlichen Baudarlehens wird von Wohnfläche und Ausstattung bestimmt und richtet sich nach besonderen Darlehenssatzbestimmungen. Gegenwärtig ist z. B. für eine 60 qm große Wohnung in einem Familienheim ein Darlehen bis zu 9900 DM zulässig. Für größere Wohnungen beträgt der Zuschlag 110 DM je qm Wohnfläche. Für bestimmte Ausstattungen (Heizungsanlagen, Einbauküchen, Garagen) können noch weitere Zuschläge gewährt werden.

Bei Familienheimen werden für das öffentliche Baudarlehen keine Zinsen, sondern nur 0,5 v. H. Verwaltungskostenbeitrag erhoben. Zu tilgen sind die Darlehen während der ersten 30 Jahre mit 1 v. H., danach mit 5 v. H.

Annuitätshilfen:

Mit der Annuitätshilfe soll der Bauherr so gestellt werden, als habe er ein öffentliches Baudarlehen zu den üblichen Bedingungen erhalten. Dabei übernimmt das Land den gesamten Zins- und Tilgungsdienst für ein vom Bauherrn auf dem Kapitalmarkt aufzunehmendes Darlehen mit einer Laufzeit von 8—12 Jahren, dessen Zinssatz eine bestimmte Höhe nicht überschreiten darf. Die für den Zinsendienst vom Land zu zahlenden Beträge sind Zuschüsse und brauchen nicht zurückgezahlt zu werden. Dagegen sind die vom Land für den Tilgungsdienst aufgewandten Beträge wie ein öffentliches Baudarlehen allmählich zurückzuzahlen.

Aufwendungsbeihilfen:

Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Aufwendungsbeihilfen bewilligt werden. Bei diesen handelt es sich um verlorene Zuschüsse, die bis zu 0,60 DM/qm Wohnfläche monatlich betragen dürfen und zunächst auf die Dauer von 5 Jahren bewilligt werden. Aufwendungsbeihilfen können auch dann gewährt werden, wenn kein öffentliches Baudarlehen in Anspruch genommen worden ist.

Nach Ablauf der 5 Jahre, die erst vom Bezug der Wohnung an zählen, bleibt eine Prüfung vorbehalten, ob auch über diesen Zeitraum hinaus Beihilfen gewährt werden, sofern das allgemein oder im Einzelfall zur Erzielung tragbarer Belastungen erforderlich erscheint.

Vergünstigungen für Wohnungsuchende mit geringem Einkommen:

Für Wohnungsuchende mit geringem Einkommen und die ihnen aus sozialen Gründen gleichgestellten Kreise hat der Gesetzgeber besondere Vorteile vorgesehen. Personen mit geringem Einkommen sind Wohnungsuchende, deren Brutto-Jahreseinkommen bei zwei Familienmitgliedern 3600 DM zuzüglich 1200 DM für jeden weiteren zur Familie rechnenden Angehörigen nicht übersteigt. Hierbei sind die Jahreseinkommen des Wohnungsuchenden und der zur Familie rechnenden Angehörigen zusammenzurechnen (Familieneinkommen). Den Wohnungsuchenden mit geringem Einkommen stehen innerhalb der allgemeinen Einkommensgrenze (vgl. vorn Nr. 3) gleich:

- a) kinderreiche Familien (mit 3 und mehr Kindern, für die Steuerermäßigung zusteht),
- b) Schwerkriegsbeschädigte,
- c) Kriegerwitwen mit 2 und mehr Kindern.

In Nordrhein-Westfalen werden darüber hinaus die für Wohnungsuchende mit geringem Einkommen geltenden besonderen finanziellen Vergünstigungen bei der öffentlichen Förderung auch anderen Schwerbeschädigten und solchen Wohnungsuchenden gewährt, deren Familieneinkommen die im vorstehenden Absatz genannten Grenzen um nicht mehr als 1200 DM jährlich übersteigt. Diese Vergünstigungen für Wohnungsuchende mit geringem Einkommen bestehen z. B. darin, daß

- a) Aufwendungsbeihilfen neben dem vollen Landesdarlehen,
- b) Aufwendungsbeihilfen neben Annuitätshilfen gewährt werden können.

4. Lastenbeihilfen.

Für kinderreiche Familien können in Nordrhein-Westfalen Beihilfen bewilligt werden, wenn die Belastung einen bestimmten nach der Kinderzahl gestaffelten Anteil am Monatseinkommen übersteigt.

Die Gewährung von Lastenbeihilfen für Eigentümer von Familienheimen ist zukünftig auch dann vorgesehen, wenn sich das Familieneinkommen durch Arbeitsunfähigkeit oder Tod des Eigentümers oder eines Familienangehörigen, der zur Aufbringung der Belastung beigetragen hat, wesentlich verringert, so daß die volle Belastung für die Familie nicht mehr tragbar ist.

5. Welche besonderen Vergünstigungen können sonst noch in Betracht kommen?

Steuer- und Gebührenvergünstigungen:

- a) Befreiung von der Grunderwerbsteuer,
- b) Befreiung von der auf das Gebäude entfallenden Grundsteuer auf die Dauer von 10 Jahren,
- c) Absetzung von Sparleistungen auf Grund bestimmter Sparverträge als Sonderausgaben bei der Einkommen- bzw. bei der Lohnsteuer,
- d) Wohnungsbauprämien für Sparleistungen nach dem Wohnungsbauprämiengesetz,
- e) erhöhte Abschreibungen nach § 7 b) EStG,
- f) Gebühren- und Steuerbefreiung bei Errichtung von Reichsheimstätten,
- g) Gebühren- und Steuerbefreiung bei der Errichtung von Kleinsiedlungen,
- h) Befreiung von Gerichtsgebühren mit Ausnahme von Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

Sonstige Vergünstigungen:

- a) Für Kleinsiedlungen werden Zusatzdarlehen und weiter zur Beschaffung der erforderlichen Erstausrüstung Einrichtungszuschüsse von 500,— DM je Kleinsiedlung gewährt.
- b) Nach besonderen Richtlinien des Bundes können von der Deutschen Bau- und Bodenbank AG und der Westdeutschen Bauvereinsbank zur Vor- und Zwischenfinanzierung des Baues von Familienheimen im sozialen Wohnungsbau zinsgünstige Darlehen gewährt werden.
- c) Zur Seßhaftmachung verheirateter Landarbeiter können als Ersatz für fehlendes Eigenkapital Beihilfen nach den Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, z. B. aus dem „Grünen Plan“, gewährt werden; außerdem kommt für diesen Personenkreis u. U. eine besondere Zinsverbilligung für Kapitalmarktmittel in Betracht.
- d) Vorzeitige Rückzahlung des öffentlichen Darlehens. Wer nach Ablauf von zwei und vor Ablauf von 20 Jahren nach Bezugsfertigkeit des Familienheimes das öffentliche Darlehen vorzeitig ablöst, erhält einen erheblichen Nachlaß auf die Darlehensschuld. Außerdem wird dann das Familienheim unter bestimmten Voraussetzungen von Beschränkungen im Zusammenhang mit Mieterschutz, Wohnraumbewirtschaftung und Mietpreisbildung frei.

6. Was muß der Bauherr vom Bewilligungsverfahren wissen?

Die Anträge auf Bewilligung von öffentlichen Mitteln sind bei der für den Bauort zuständigen Gemeinde- oder Amtsverwaltung einzureichen. Sofern diese nicht selbst für die Bewilligung zuständig ist, entscheidet in der Regel über die Bewilligung die für den Bauort zuständige Kreisverwaltung. Diese Stellen sind verpflichtet, alle förderungsfähigen Anträge auf Bewilligung öffentlicher Mittel zum Bau von Familienheimen anzunehmen und zu bearbeiten, auch wenn im Zeitpunkt der Antragstellung keine Mittel zur Verfügung stehen. Kann dem Antrag z. Z. nicht entsprochen werden, so soll dem Antragsteller innerhalb angemessener Frist von der Bewilligungsbehörde ein schriftlicher Zwischenbescheid über die Aussichten und die voraussichtliche Weiterbearbeitung erteilt werden. Aufgabe dieser Stellen ist es ferner, die Bauwilligen zu beraten und möglichst zu unterstützen; sie sollen auch über alle sonstigen mit der Förderung von Familienheimen zusammenhängenden Fragen Auskunft geben und können z. B. auch Unternehmen benennen, die als Bauherren von Kaufeigenheimen und Trägerkleinsiedlungen oder als Betreuer für Einzelbauvorhaben in Betracht kommen.

Auf die Bewilligung öffentlicher Mittel besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörden sind bei der Förderung an die gesetzlich vorgeschriebenen Rangstufen gebunden. Selbst wenn sich dabei für die Bauherren, deren Anträge zunächst zurückgestellt werden müssen, gewisse Härten ergeben, sind Ausnahmen leider nicht möglich. An erster Stelle (Rangstufe I) sind die Anträge auf Förderung von Familienheimen für Wohnungsuchende mit geringem Einkommen und ihnen gleichgestellte Personenkreise zu berücksichtigen. Daneben rechnen zur Rangstufe I solche Wohnungsuchende, die eine für Wohnungsuchende mit geringem Einkommen vorbehaltene oder sonstige geeignete Wohnung freimachen. Zur Rangstufe II zählen die Anträge aller übrigen Bauherren von Familienheimen, die ihrem Einkommen nach überhaupt noch öffentlich gefördert werden dürfen.

Ferner kommt noch eine Reihe weiterer Gesichtspunkte in Betracht, die eine bevorzugte Förderung innerhalb dieser Rangstufen begründen können. Dies trifft z. B. zu für kinderreiche oder junge Familien, für Vertriebene sowie für Bauherren, die ihre Eigenleistung weitgehend durch Selbsthilfe oder die im Verhältnis zu den Gesamtkosten bestimmte Mindesteigenleistung erbringen.

Sofern eine Förderung aus den allgemeinen Mitteln (sogenannte „Schlüsselmittel“) z. Z. nicht möglich ist, besteht, wenn die besonderen Voraussetzungen hierfür (Zugehörigkeit zu einem bestimmten Personenkreis) erfüllt sind, die Möglichkeit, daß der Antrag aus zweckgebundenen Mitteln berücksichtigt werden kann. Dazu gehören vor allem Mittel für Räumung von Notunterkünften, für die „Umsiedlung“ und für das Bauprogramm für Zuwanderer aus der sowjetischen Besatzungszone. Aber auch in Fällen, in denen der Familienheimbewerber nicht selbst zu einem dieser Personenkreise gehört, wird sich dann eine Förderung ermöglichen lassen, wenn die Wohnung des Antragstellers für einen Wohnungsuchenden, der zum begünstigten Personenkreis gehört, geeignet ist und diesem zur Verfügung gestellt wird.

Grundsätzlich darf vor Bewilligung der öffentlichen Mittel nicht mit den Bauarbeiten begonnen werden. Die Bewilligungsbehörde kann ausnahmsweise dem vorzeitigen Baubeginn zustimmen, wenn mit der Bewilligung der öffentlichen Mittel innerhalb von 6 Monaten sicher gerechnet werden kann; diese Zustimmung gilt nur, wenn sie schriftlich erteilt ist.

Die dem Wiederaufbauministerium zur Verfügung stehenden Mittel werden jeweils im vollen Umfang den Bewilligungsbehörden zugewiesen. Sie entscheiden über die Bewilligung auf Grund der Wohnungsbauförderungsbestimmungen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, so daß dem Wiederaufbauministerium im Einzelfall eine Einflußnahme oder eine Bereitstellung von Sondermitteln nicht möglich ist.

Anfragen wegen der Bewilligung von Wohnungsbau-mitteln sind deshalb nicht an das Wiederaufbauminis-

terium, sondern an die oben genannten Stellen zu richten.

7. Welches sind die wichtigsten Bestimmungen?

Die wichtigsten Bestimmungen sind:

- a) Zweites Wohnungsbaugesetz (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 523) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 26. September 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 1393)
- b) Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande Nordrhein-Westfalen (Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 — WFB 1957) in der ab 1. Mai 1960 geltenden Fassung (Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 1151)
- c) Bestimmungen über die Gewährung von Annuitätshilfen im Lande Nordrhein-Westfalen (Annuitätshilfebestimmungen — AnhB) vom 12. April 1960 (Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 1102)
- d) Bestimmungen über die Gewährung von Aufwandsbeihilfen im Lande Nordrhein-Westfalen (Aufwandsbeihilfebestimmungen — AufwBB) in der ab 1. Mai 1960 geltenden Fassung (Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 1200)
- e) Bestimmungen über die Höhe nachstelliger öffentlicher Baudarlehen im Lande Nordrhein-Westfalen (Darlehenssatzbestimmungen — DSB) in der ab 1. Mai 1960 geltenden Fassung (Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 1195).

M 4 / 7. 60

— MBl. NW. 1960 S. 2065.

238

Zweckbindung von Wohnungen, die mit Soforthilfemitteln gefördert worden sind; hier: Einheitliche Freistellung von der Wohnungs- bindung nach 10 Jahren

Gem. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau — Z B 2 / 6.053 Tgb. Nr. 47/60 u. d. Finanzministers — III E 3 (Landesausgleichsamt) LA 3161 III — 18/60 v. 21. 7. 1960

Der Präsident des Bundesausgleichsamtes hat mit RdSchr. v. 12. 5. 1960 — III A/2 — LA 3161 III — 49/60 — die obersten Landesbehörden von folgendem unterrichtet:

Wohnungen, die mit nachrangigen Soforthilfemitteln, insbesondere auf Grund der folgenden Bestimmungen

- a) Weisung über die Verwendung von Soforthilfemitteln für den Wohnungs- und Siedlungsbau v. 18. März 1950 (BANz. Nr. 64 vom 31. März 1950),
- b) Weisung über die Gewährung von Finanzierungshilfen für Eigenheime, Kleinsiedlungen und Mietwohnungen vom 6. November 1950 (BANz. Nr. 224 v. 18. November 1950),
- c) Richtlinien für den Einsatz der Bundesmittel für den sozialen Wohnungsbau 1951 v. 20. Februar 1951 (GMBl. Nr. 5 vom 2. März 1951),
- d) bzw. der entsprechenden Bestimmungen der Länder der ehemaligen französischen Besatzungszone und von Berlin (West),

gefördert worden sind, werden einheitlich 10 Jahre nach Bezugsfertigkeit von der Bindungsaufgabe freigestellt, sofern die Bindungsaufgaben nicht bereits als Folge des Erlöschens des Darlehensverhältnisses weggefallen sind.

Die Bestimmungen des RdSchr. betr. Zweckbindung der mit nachrangigen Soforthilfemitteln geförderten Wohnungen v. 23. März 1956 (Mtbl. BAA S. 149) sind, soweit sie dem Vorhergehenden entgegenstehen, nicht mehr anzuwenden.

Nach der im Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Regelung sind die hier in Frage kommenden Soforthilfemittel auf Grund von Vereinbarungen mit dem Bundesausgleichsamt bzw. seinem Rechtsvorgänger als nachrangige Landesdarlehen bzw. Eigenkapitalbeihilfen bereitgestellt worden. Der Zweckbindung dieser Mittel wurde nach den jeweils geltenden Förderungsbestimmungen dadurch Rechnung getragen, daß bei Einsatz als nachrangiges Baudarlehen ein dem Soforthilfemittelanteil entsprechender Anteil der aus den Landesmitteln geförderten Wohnungen für Soforthilferechtigte „auf die Dauer der Laufzeit des Darlehens“ vorzubehalten war. Bei Einsatz als Eigenkapitalbeihilfen war die Zweckbindung im Einzelfall auf die Dauer von 20 Jahren vorgesehen.

Durch den Wegfall dieser besonderen Zweckbindung entfallen etwa aus den Bewilligungsbescheiden bzw. Darlehensverträgen herzuleitende Bedenken dagegen, daß die mit derartigen Mitteln geförderten Wohnungen nach Ablauf der 10jährigen Bindungsfrist auch allen sonstigen Wohnungsuchenden zugeteilt werden, sofern die Bezugsvoraussetzungen nach den Bestimmungen des Ersten Wohnungsbaugesetzes bzw. den jeweils geltenden Förderungsbestimmungen des Ministers für Wiederaufbau im übrigen gegeben sind.

Wir bitten die darlehnsverwaltenden Stellen und die Wohnungsbehörden, entsprechend zu verfahren.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände

— als Wohnungsbehörden/Bewilligungsbehörden/
Ausgleichsamter —,
Regierungspräsidenten
— als Wohnungsaufsichtsbehörden/Außenstellen
des Landesausgleichsamtes —.

Nachrichtlich:

An den Minister für Wiederaufbau
— Außenstelle Essen —,

die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

— MBl. NW. 1960 S. 2071.

7831

Tilgung der Tuberkulose; hier: amtstierärztliche Bescheinigungen

RdErl. des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 21. 7. 1960 — II Vet. 2182 Tgb.Nr. 165/60

In der amtstierärztlichen Bescheinigung zum Nachweis der Tuberkulosefreiheit eines Rindes können Name und Wohnort des Tierbesitzers unter folgenden Voraussetzungen fehlen:

1. Die Bescheinigung muß andere Angaben enthalten, durch die die Herkunft des Tieres nachweisbar ist; z. B. durch laufende Nummer oder Stichwort.
2. Diese Angaben müssen aus der Kartei des für den Herkunftsbestand zuständigen beamteten Tierarztes ersichtlich sein.

Bezug: 1. Mein RdErl. v. 4. 2. 1957 (SMBl. NW. 7831),
2. Mein RdErl. v. 19. 3. 1958 (SMBl. NW. 7831).

— MBl. NW. 1960 S. 2073.

8050

Kontrolle der Arbeitszeitznachweise bei Verkehrsunfällen

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III B 5 — 8333 (III B 46/60), d. Innenministers — IV A 2 — 53 — 21.24 u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr — V B 1 — 21—07/1 — v. 21. 7. 1960

In Abschn. II Nr. 4 des RdErl. v. 29. 8. 1956 betr. Zur Verordnung über Schichtenbücher für Kraftfahrer und Beifahrer v. 8. Februar 1956 — SMBl. NW. 8050 — sind die Polizeibeamten angewiesen worden, den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern die bei Straßenkontrollen ermittelten Zuwiderhandlungen gegen die Schichtenbücher-Verordnung, gegen Arbeitszeitzvorschriften und gegen die Vorschrift des § 15 a StVZO mitzuteilen. Es hat sich als notwendig erwiesen, daß die Polizei nicht nur bei Straßenkontrollen, sondern auch bei Verkehrsunfällen der Beachtung der genannten Vorschriften besondere Aufmerksamkeit widmet. Verkehrsunfälle sind erfahrungsgemäß nicht selten auf eine Übermüdung des Fahrzeugführers zurückzuführen, die ihrerseits auf Verstößen gegen Arbeitszeitzvorschriften beruht. Auch in diesen Fällen ist eine enge Zusammenarbeit mit den Gewerbeaufsichtsämtern erforderlich. Dem genannten RdErl. v. 29. 8. 1956 wird daher unter Abschn. II Nr. 4 folgender Absatz angefügt:

Soweit bei Straßenverkehrsunfällen gewerbliche Arbeitnehmer als Kraftfahrzeugführer beteiligt sind, haben die Polizeibeamten darauf zu achten, ob als Unfallursache eine Übermüdung in Betracht kommt, die auf die Verletzung von Arbeitszeitzvorschriften zurückzuführen ist. Da die Arbeitszeitznachweise (Schichtenbücher) erfahrungsgemäß nicht immer ordnungsgemäß geführt werden, wird es hierzu vielfach genauer Feststellungen über die Lage und Dauer der Schicht-, Arbeits- und Ruhezeiten sowie der Ruhepausen am Unfalltag und an den vorhergehenden Tagen bedürfen. Diese Feststellungen sind ggf. in Zusammenarbeit mit dem im vorstehenden Absatz genannten Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt zu treffen. Über vermutete oder nachgewiesene Verstöße gegen Arbeitszeitzvorschriften und die Schichtenbücher-Verordnung ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt unter Angabe des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft, bei der das Strafverfahren anhängig ist, zu unterrichten. Hierzu ist eine weitere Ausfertigung der vorgeschriebenen Anzeige zu verwenden. (Vgl. RdErl. d. Innenministers v. 3. 8. 1959 betr. Vereinfachung und Vereinheitlichung der Aufnahme und Bearbeitung von Straßenverkehrsunfällen — Abschn. A. III — SMBl. NW. 20510 —.) Das Blatt des Schichtenbuches oder des abweichenden Arbeitszeitznachweises ist der Anzeige als Beweismittel beizufügen.

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben — ggf. nach weiteren Ermittlungen am Betriebssitz — gegenüber dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft zu den mitgeteilten Verstößen gegen arbeitszeitrechtliche Vorschriften Stellung zu nehmen und ihnen von einschlägigen Vorgängen (Verwarnungen, Bestrafungen u. dgl.) über die an dem Unfall beteiligten Fahrzeugführer und Beifahrer sowie deren Arbeitgeber Kenntnis zu geben.

An die Regierungspräsidenten,
Gemeinden und Ämter,
Kreispolizeibehörden,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1960 S. 2073.

9221

Der Schulhof als Verkehrsübungsplatz

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 15. 7. 1960 — V/B 3 — 53 — 28 — 46/60

Bei der Verkehrserziehung der Schuljugend haben sich Jugendverkehrsgärten für Verkehrsübungen sehr gut bewährt. In Verbindung mit dem Gerät eines transportablen Jugendverkehrsgartens oder mit Hilfe von selbstgebastelten Verkehrszeichen lassen sich auch Schulhöfe gut für Verkehrsunterrichtszwecke verwenden, wenn sie entsprechend hergerichtet werden.

Im Einvernehmen mit dem Kultusminister empfehle ich deshalb, beim Neubau von Schulen im Bodenbelag des Schulhofes von vornherein ein dauerhaftes und gut wahrnehmbares Straßensystem markieren zu lassen.

An die Regierungspräsidenten,
Verwaltungen der kreisfreien Städte und
Landkreise.

— MBl. NW. 1960 S. 2074.

II.

Innenminister

Öffentliche Sammlung Verband der Heimkehrer, Kriegsgefangenen und Vermißtenangehörigen Deutschlands e. V. Bad Godesberg

Bek. d. Innenministers v. 20. 7. 1960 —
I C 3 / 24—12.25

Dem Verband der Heimkehrer, Kriegsgefangenen und Vermißtenangehörigen Deutschlands e. V. habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 25. 7. bis 30. 11. 1960 im Lande Nordrhein-Westfalen, anlässlich des 10jährigen Bestehens des Verbandes, das Buch „Freiheit ohne Furcht — 10 Jahre Heimkehrerverband“ zum Preise von DM 12,50 zu vertreiben.

Der Reinertrag ist für die gemeinnützigen satzungsmäßigen Aufgaben des Verbandes zu verwenden.

— MBl. NW. 1960 S. 2074.

Personalveränderungen:

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat Dr. G. Johanning zum Polizei-Direktor in Mönchengladbach, Regierungsrat W. Dammann zum Oberregierungsrat bei der Bez.-Reg. Detmold, Regierungsrat D. Enkelmann zum Oberregierungsrat bei der Bez.-Reg. Münster, Regierungsrat F. Klüppelberg zum Oberregierungsrat bei der Bez.-Reg. Arnberg, Oberregierungsbaurat a. D. A. Gisbertz zum Brandrat bei der Bez.-Reg. Münster, Regierungsassessor H. Elkmann zum Regierungsrat bei der Bez.-Reg. Detmold, Regierungsassessor Dr. F. Zimmermann zum Regierungsrat bei der Bez.-Reg. Münster, Regierungsvermessungsassessor

H. Soppert zum Regierungs- und Vermessungsrat bei der Bez.-Reg. Köln, Regierungsassessor H. G. Kerp zum Regierungsrat bei der Bez.-Reg. Köln.

Es ist versetzt worden: Regierungsrat G. Möllering von der Bez.-Reg. Münster zum Innenministerium.

Es ist in den Ruhestand getreten: Lt. Regierungsdirektor Dr. W. Lümke mann, Bez.-Reg. Arnberg.

Es ist entlassen worden: Regierungsrat Dr. W. Scholtissek, Bez.-Reg. Köln, auf eigenen Antrag.

Es ist verstorben: Oberregierungsrat O. E. Bartel, Bez.-Reg. Detmold.

— MBl. NW. 1960 S. 2074.

Finanzminister

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 7. 1960 —
B 2720 — 3254 IV/60

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin I, Nr. 41, S. 200) für den Monat

Juni 1960 auf

100 DM-Ost = 21,45 DM-West

festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951 (MBl. NW. S. 544).

— MBl. NW. 1960 S. 2075.

Kultusminister

Festsetzung der Ferienordnung für das Schuljahr 1961/62

RdErl. d. Kultusministers v. 23. 7. 1960 —
II E gen. 36 — 70'0 Nr. 3224/60

Vom Schuljahr 1961/62 an werden

der Neujahrstag, Karfreitag, Oster- und Pfingstmontag und die beiden Weihnachtstage nicht auf die Gesamtfériendauer angerechnet.

Für die höheren Schulen, Mittelschulen (Realschulen) sowie für die Volksschulen einschließlich ihrer Sonderformen gilt für das Schuljahr 1961/62 folgende Ferienordnung:

a) für Orte mit höheren oder Realschulen

Ferien	1. Ferientag	Letzter Ferientag	Anzahl der anzurechnenden Ferientage
Ostern	Mi. 29. 3. 1961	Mi. 12. 4. 1961	13
Pfingsten	Fr. 19. 5. 1961	Sa. 27. 5. 1961	8
Sommer	Do. 20. 7. 1961	Mi. 30. 8. 1961	42
Herbst	Mo. 16. 10. 1961	Sa. 21. 10. 1961	6
Weihnachten	Do. 21. 12. 1961	Mo. 8. 1. 1962	16
			<u>85</u>

Das Schuljahr schließt am 31. 3. 1962.

Die Osterferien 1962 sind vorgesehen für die Zeit von Freitag, dem 6. 4., bis Dienstag, dem 24. 4. 1962.

b) In Gemeinden ohne höhere Schulen oder Mittelschulen (Realschulen) können die Sommerferien entsprechend den örtlichen Verhältnissen in der Landwirtschaft in zwei Abschnitte geteilt werden, die von den Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit den Schülern festgesetzt werden.

Dieser RdErl. wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

An die Regierungspräsidenten,
das Schulkollegium beim Regierungspräsidenten
in Düsseldorf und Münster.

— MBl. NW. 1960 S. 2076.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.